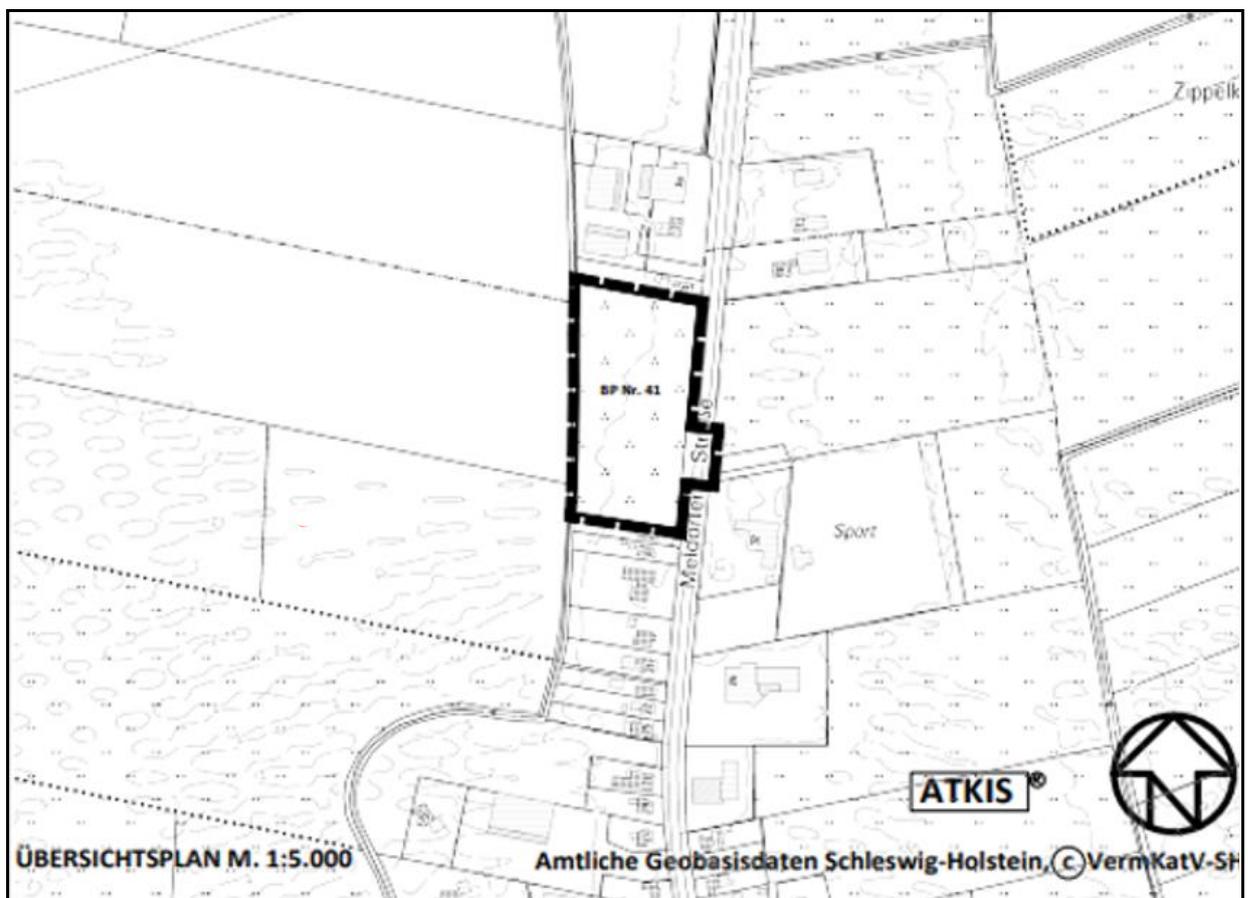


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Marne



für das Gebiet, das begrenzt wird „im Norden durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Helse, im Osten durch die Meldorfer Straße (B5), im Süden durch die angrenzende Bebauung in der Meldorfer Straße (B5) und im Westen durch das Helser Fleet (Vorfluter 0406 des Sielverbandes Helse)“



Stand: Endfassung
Datum: Februar 2025
Verfasser: B. Sc. Jill Stellbrink

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Rechtlicher Rahmen	1
3. Darstellung des Vorhabens	4
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	4
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	8
4. Relevanzprüfung Fauna	9
4.1 Methodische Vorgehensweise	9
4.2 Relevanzprüfung Vögel	10
4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	14
4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	15
4.4 Relevanzprüfung Amphibien	17
4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	18
5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	18
6. Zusammenfassung	20
Quellen- und Literaturverzeichnis	21

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Marne für das Gebiet, das begrenzt wird „im Norden durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Helse, im Osten durch die Meldorfer Straße (B5), im Süden durch die angrenzende Bebauung in der Meldorfer Straße (B5) und im Westen durch das Helser Fleet (Vorfluter 0406 des Sielverbandes Helse)“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzbarmachung einer ehemaligen Kleingartenanlage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Marne wird im Regelverfahren aufgestellt. Er dient der Flächenvorsorge der gewerblichen Entwicklung des örtlichen Bedarfes.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marne stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 41 als gewerbliche Bauflächen -G- dar. Der Bebauungsplan Nr. 41 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marne entwickelt

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Marne gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des *besonderen Artenschutzes* zu berücksichtigen und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Planungsrealisierung zu treffen.

Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70,

- L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) nicht unter Buchstabe a fallende*
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- bb) europäische Vogelarten,*
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind (solch eine Rechtsverordnung existiert bisher nicht).*

Als streng geschützte Arten werden besonders geschützte Arten bezeichnet, die:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.*

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten sind, *die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (letztere existiert bisher nicht).*

Die übrigen Arten, die lediglich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (vgl. BArtSchV), werden daher in Bezug auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht betrachtet.

Sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten durch die hier zu betrachtende Planung betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Das Ziel der Artenschutzprüfung besteht also darin, bereits in der Planungsphase zu verhindern, dass Verbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

3. Darstellung des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Marne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbeflächen auf den Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Marsch in der Haupt- und gleichnamigen Untereinheit *Dithmarscher Marsch*. Es liegt im Kreis Dithmarschen in der Stadt Marne (vgl. Abbildung 1).

Das Vorhabengebiet liegt im nördlichen Randbereich des Siedlungsgebietes von Marne und bildet somit den Übergangsbereich zur umliegenden landwirtschaftlichen Umgebung. Diese besteht aus überwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Die Agrarflächen werden durch ein dichtes Grabennetz strukturiert.

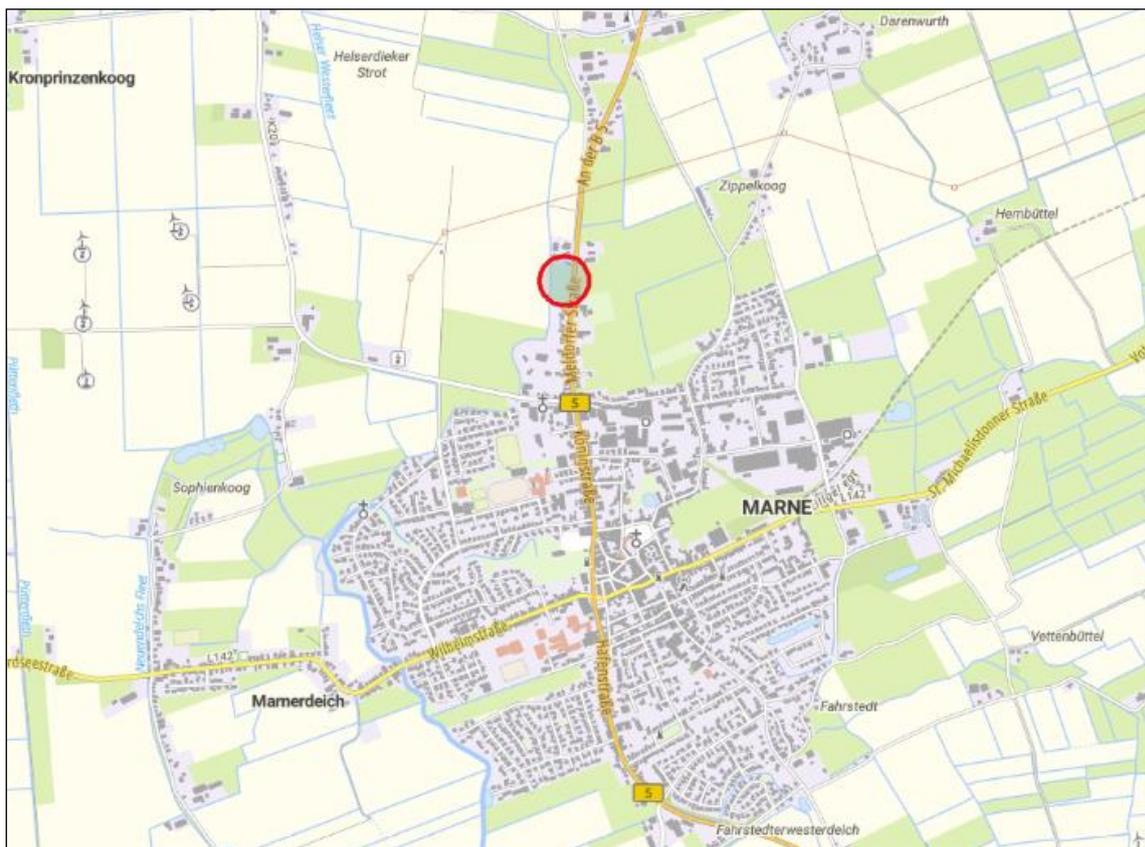


Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (roter Kreis) im Raum

(© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; M. 1 : 25.000; Abruf August 2024)

Der Geltungsbereich ist ca. 1,36 ha groß (Flurstück 2/3, Flur 162, Gemarkung Marne) und besteht aus einer ehemaligen Kleingartenanlage (*Biototyp: SPk). Durch die Aufgabe der Nutzung befindet sich der südliche Teil der Fläche bereits im Übergang zu einer extensiv gepflegten, öffentlichen Grünanlage (*Biototyp: SPE).

*Biotypen gemäß *Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotypen Schleswig-Holsteins*, Version 2.2.1, Herausgeber: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU)

Aus einem Schreiben (Mai 2024) der Liegenschaftsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee geht hervor, dass der Pachtvertrag für die Kleingartenfläche vom 18.07.1980 zum 31.09.2022 aufgrund der geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen gekündigt wurde. Danach erfolgte eine Duldung der Weiternutzung. Die endgültige Räumung fand bis zum 15.06.2024 statt.

Im Plangebiet, welches sich insgesamt als Grünfläche darstellt konnten speziell auf der nördlichen Hälfte noch Fundamente und etablierte Gehölze der ehemaligen Kleingartenanlage festgestellt werden (vgl. Abbildung 2). Zu den Gehölzen zählen Vogelkirsche, Hasel, Eberesche und Obstgehölze.

In der südlichen Hälfte des Plangebietes wuchsen Wolliges Honiggras, Weidelgras und Rotes Straußgras sowie Stumpfbblätteriger Ampfer, Weißklee und Giersch auf. Vereinzelt wurden zudem Exemplare vom Wiesenfuchsschwanzgras, Quendelehrenpreis, Wiesenschaumkraut und Wiesen-Löwenzahn kartiert.

An nördlicher Seite grenzen gewerblich genutzte Flächen der Gemeinde Helse an den Geltungsbereich an. Dahinter liegen landwirtschaftliche Flächen sowie in weiterer Entfernung Siedlungsstrukturen, welche ebenfalls der Gemeinde Helse zuzuordnen sind.

Entlang der östlichen Grenze verläuft die Meldorfer Straße (B 5) mit einem Fußgängerweg und einem Straßenbegleitgraben. An der B 5 konnte abschnittsweise eine Allee mit jungen Gehölzen sowie eine Baumreihe zwischen dem Plangeltungsbereich und dem Fußgängerweg festgestellt werden. Gegenüber dem südlichen Drittel des Plangebietes befindet sich eine Auffahrt zum dahinterliegenden Sondergebiet der Dithmarscher Brauerei. In diesem Bereich finden aktuell Bauarbeiten statt.

An der südlichen Grenze befindet sich ein schmaler Graben, welcher auf der Westseite begleitend Obstgehölze aufweist. Dahinter liegen Wohnhäuser der Stadt Marne.

An östlicher Seite verläuft der Vorfluter 0406 (SV Helse). Dahinter liegen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Grünflächen einer ehemaligen Kleingartenanlage umgewandelt. Es werden Gehölze auf der nördlichen Hälfte des Plangebietes entfernt. Weiterhin wird im Südosten ein Baum aus der Baumreihe (Gemeine Esche – *Fraxinus excelsior*) für die Anlage Zufahrt entfernt. Auf dem Abschnitt der Zufahrt wird zudem der Seitengraben verrohrt.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplanes Nr. 41, Grundkarte © Esri

3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen sollen den Gewerbetreibenden der Stadt Marne geeignete Flächen angeboten werden können.

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Die sich potentiell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden nachfolgend in Anlehnung an BfN (2023) dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies kann den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge haben.
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten können Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität verursachen (z. B. Vegetationsbeseitigung, Baustelleneinrichtung).
➔ **Tötungsverbot**
- Akustische und visuelle Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, die Flucht- und Meidereaktionen auslösen und die Habitatnutzung von Tieren verändern können. Hierdurch könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben und Tiere in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) getötet werden.
➔ **Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Lebensraumverlust für Arten, die auf das jeweilige Habitat angewiesen sind. Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes).
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**
- Visuell wahrnehmbare Reize durch strukturelle Veränderungen (z.B. Bau einer Halle) können Störwirkungen oder Flucht- und Meidereaktionen hervorrufen und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Gebiet beeinflussen.
➔ **Störungsverbot**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen durch die gewerbliche Nutzung bis hin zur Tötung von Individuen im Rahmen der Nutzungsausübung (z.B. Kollision mit fahrenden Fahrzeugen) oder im Rahmen von Pflegemaßnahmen der Außenanlagen (z. B. Grünflächenpflege).
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**
- Betriebsbedingte akustische und optische Reize (z.B. Bewegungen, Licht und Geräusche) zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen.
➔ **Störungsverbot**

4. Relevanzprüfung Fauna

4.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Bewertung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der

Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurden am 19.06.2024 sowie am 25.07.2024 Gebietsbegehungen durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölstrukturen gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse sowie aufgrund der Grünfläche bodenbrütende Vogelarten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Stadt Marne hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

4.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Das Plangebiet weist aufgrund der Grünfläche grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für versteckt brütende **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen versteckt brütende Arten wie z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit dichter Vegetation und ausreichender Deckung

benötigen, werden diese Bodenbrüter vor allem in den randlichen Strukturbereichen sowie an den Gehölzen in der Nordhälfte des Plangebietes potenziell anzutreffen sein.

Ein Vorkommen der weniger empfindlichen, versteckt am Boden brütenden Arten ist nicht auszuschließen.

Andere Wiesenvögel, welche bevorzugt am Boden im Offenland brüten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sicher auszuschließen. Diese anspruchsvollen Arten benötigen weiträumiges, störungsfreies, extensives Grünland ohne vertikale Strukturen, welche die Feinderkennung erschweren.

Die Grünfläche des Plangebietes ist zu klein, mit Gehölzen ausgestattet und von vertikalen Strukturen sowie der B5 umgeben, weshalb die Fläche für die empfindlichen Arten der offen brütende Bodenbrüter ungeeignet ist.

Die vitalen Gehölze (Vogelkirsche, Hasel, Obstgehölze) im Plangebiet bieten generell ein Potential für Gehölzbrüter. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Grünfink oder Ringeltaube. Die Gehölze im Plangebiet stellen sich als geeignete Brutplatzstrukturen dar. Während der Begehung konnten keine Nester festgestellt werden. Eine aktuelle Besiedlung der belaubten Gehölze oder zur nächsten Brutsaison ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jährlich neue Nester anlegen.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie der Haussperling oder Schwalbenarten können aufgrund der fehlenden Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Eulen- und Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) als Nahrungsgast in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Im Plangebiet selbst sind keine Brutplatzpotenziale (z.B. Nistkästen) vorhanden.

Nordöstlich des Plangebietes, in ca. 75 m Entfernung, wurde im Jahr 2019 letztmalig das Vorkommen einer Schleiereule im Artenkataster dokumentiert.

Hierbei handelt es sich vermutlich um einen Nistkasten. Auf Nachfrage beim Eulenverband Schleswig-Holstein ist es fraglich, ob dieser aktuell von Schleiereulen genutzt wird. Aufgrund des strengen und langen Winters 2020/2021 kam es zu überdurchschnittlichen Sterbefällen bei Schleiereulen. Sollte ein Tier von dem verorteten Schleiereulenpaar verstorben sein, ziehen die Einzeltiere oftmals weiter. Besteht dennoch aktuell oder in Zukunft eine Nutzung der sehr anpassungsfähigen Schleiereulen, ist nach Auskunft des Eulenverbandes Schleswig-Holstein mit keiner unmittelbaren erheblichen Beeinträchtigung durch die Ausweisung von Gewerbeflächen zu rechnen.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artenkataster des LfU für die Stadt Marne keine weiteren Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße und der vorhandenen Ausstattung mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Weiterhin ist die Fläche aufgrund der regelmäßigen Pflege als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) nicht von besonderer Bedeutung.

4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden die Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage überplant. Die Flächen werden einer Nutzung als Gewerbeflächen zugeführt.

Für die Baufeldräumung können vorsorglich unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (s. Kap. 5) außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) Schädigungen und Tötungen von

Brut- und Jungvögeln sowie der Verlust von Eiern der Bodenbrüter vermieden werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen, flugfähige Alttiere können fliehen.

Weiterhin ist die Entfernung von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes sowie an der Zufahrt vorgesehen.

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09. (Vogelschutzzeit) nicht zulässig, die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen.

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird durch die Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird, sofern die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung dann als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind.

Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung des

Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Überplanung der ehemaligen Kleingartenfläche gehen potentielle Brutplätze der nicht nistplatztreuen, versteckt brütenden Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter verloren. Allerdings können die potentiell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten auf die bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich ausweichen.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Entsprechend werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation ausgelöst.

4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander

vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potentiell können der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus im randlichen Stadtgebiet vorkommen (BFN, 2019). Im Plangebiet befinden sich aufgrund fehlender Gebäude und fehlender geeigneter Gehölzstrukturen keine fledermausrelevante Quartierstrukturen wie Wochenstuben oder Winterquartiere. Hinweise auf Baumhöhlen und somit potentielle Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere waren bei den Begehungen nicht zu verzeichnen.

Die Gehölzstrukturen können jedoch potentielle Tagesquartiere, z.B. an abgeplatzter Borke der älteren Bäume, aufweisen. Hierfür sind bereits wenige Zentimeter breite Spalten ausreichend. Auch wenn keine Tagesquartiere vorgefunden wurden, können diese nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Für den Vorfluter westlich des Plangebietes, kann eine Eignung als potentielles Jagdhabitat nicht ausgeschlossen werden.

Die Meldorfer Straße (B 5) östlich des Plangebietes stellt eine potenzielle Leitlinie dar. Das Plangebiet selbst weist für potenziell vorkommende Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf.

Im Plangebiet sind im Artenkataster für die Stadt Marne keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Im Umgebungsbereich des Friedhofes, welcher sich in ca. 1.000 m Entfernung westlich des Plangebietes befindet, gibt es hingegen einige Aufzeichnungen. So wurden dort letztmalig im Jahr 2018 neben der Rauhautfledermaus auch Zwergfledermäuse detektiert.

Zusammenfassend weißt das Plangebiet keine Quartiereignung auf und ist als Nahrungs- und Jagdhabitat nicht von erheblicher Bedeutung.

4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da im Plangebiet keine fledermausgeeigneten Quartierstrukturen wie zum Beispiel Gebäude oder Baumhöhlen für die Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung vorhanden sind, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Für die potenziell vorhandenen Tagesverstecke am Gehölzbestand wird auf den Fällzeitraum (vgl. Kap. 5) vom 1.12. bis 28.02. für die Gehölze hingewiesen. In diesem Zeitraum halten sich die Fledermäuse in Ihren gedämmten, frostsicheren Winterquartieren auf, weshalb mit der Fällung kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Marne nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalpopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch mögliche tagsüber stattfindende Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet kommt es zu keiner Beseitigung von fledermausrelevanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben und folglich kommt es auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Gehölze könnten jedoch als Ruhestätte in Form von Tagesverstecken genutzt werden. Es handelt sich jedoch nur um wenige und weitestgehend vitale Gehölze, welche nach der Aufgabe der Kleingartenanlage im Plangebiet verblieben sind. Zudem stehen im Umgebungsbereich im ökologischen Zusammenhang weitere Gehölze zur Nutzung als Tagesversteck Verfügung.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.4 Relevanzprüfung Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer, nicht nur zur Fortpflanzung, etwa in Form von Teichen oder Tümpeln in naturnaher Ausprägung, sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Der Vorfluter westlich an das Plangebiet grenzend wurde künstlich angelegt und ist, infolge seiner unnatürlichen Ausprägung und zweckmäßigen Nutzung, zum Auffangen und Ableiten von Niederschlägen ausgerichtet. Er bietet keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit generell keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch oder Kammmolch.

Bei den Entwässerungsgräben östlich des Plangebietes entlang der B 5 sowie entlang der Südgrenze des Plangebietes konnte zum Zeitpunkt der Begehung keine Wasserführung festgestellt werden. Für die indirekte Entwicklung der Kaulquappen sind Amphibien auf ein Laichgewässer mit einem mehrmonatigen Wasserstand angewiesen.

Der Graben an der B 5 war teilweise mit Flatterbinsen und auf der nördlichen Hälfte partiell mit Schilf bewachsen. In diesen Bereichen ist durch die Verschattung mit einer geringen Wassertemperatur zu rechnen, was das Potential für ein Amphibienvorkommen weiter dezimiert.

An der Böschung der Südgrenze konnten primär Giersch, Brennnessel, Wiesenschwingel und Knautgras kartiert werden. Diese Artenzusammensetzung weist auf einen Standort hin, welcher vermutlich nur gelegentlich feucht oder nass liegt.

Die feuchteren Stellen waren dadurch gekennzeichnet, dass in diesen Bereichen Schilf aufwuchs. An der westlichen Hälfte der Südgrenze wurden zudem Obstgehölze (Apfel, Pflaume) vorgefunden.

Am Tag der Begehung stellte sich der westlich gelegene Vorfluter angrenzend an das Plangebiet als wasserführend dar. Am Graben konnten primär Giersch, Brennessel und Wiesenkerbel (im Süden) kartiert werden. In Richtung Norden wurde zudem Riesenbärenklau vorgefunden. Der Graben war frei von Schilf und wies einen steilen Böschungswinkel auf. Der steile Böschungswinkel verhindert den Übergang der potentiellen jungen Amphibien an Land, hierfür werden flache Übergänge benötigt. Die hohe Fließgeschwindigkeit sowie die Einträge aus der westlich angrenzenden Landwirtschaft verhindert weiterhin eine generelle Etablierung von Amphibienvorkommen. Ein Vorkommen von Amphibien kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Im Artenkataster der Stadt Marne waren für den Plangeltungsbereich sowie den Umgebungsbereich keine Einträge für Amphibien vorzufinden.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelung

(Bodenbrüter)

Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) statt. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem, kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit ist durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern, sicherzustellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 10 m x 10 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist die Fläche von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln ebenfalls durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Fällzeiträume der Gehölze

(Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Fledermäuse)

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Um Schädigungen oder Tötungen von Fledermäusen, welche sich in potentiellen Tagesquartieren aufhalten können, sicher auszuschließen, ist der Zeitraum des Verbotes von Gehölzentfernungen auf den Zeitraum 1. März bis 30. November auszuweiten. Entsprechend ist der Zeitraum für die Entfernung der

Gehölze zwischen den 1. Dezember bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zu legen. Dieser Zeitraum für die Gehölzentfernung gilt unabhängig vom Umfang des zu entfernenden Gehölzbestandes.

6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Marne für das Gebiet, das begrenzt wird „im Norden durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Helse, im Osten durch die Meldorfer Straße (B5), im Süden durch die angrenzende Bebauung in der Meldorfer Straße (B5) und im Westen durch das Helser Fleet (Vorfluter 0406 des Sielverbandes Helse)“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potentiell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge einer Baufeldräumung, hat jene außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) (vgl. Kap. 5) zu erfolgen.

Die Gehölzentfernung hat nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelschutzzeit und innerhalb des Zeitraumes des Winterschlafes der Fledermäuse, also vom **01.12. bis 28.02.** stattzufinden (vgl. Kap. 5).

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei der Beachtung der aufgeführten Zeiträume zur Baufeldräumung/Gehölzentfernung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Im Umgebungsbereich sind ausreichend Ausweichquartiere (Tagesquartiere für die Fledermäuse, Brutplatz- und Nahrungshabitatpotentiale für die Avifauna) vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 41 der Stadt Marne werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** (Kap. 5) **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

STADT MARNE (2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Auszug aus dem Artenkataster für die Stadt Marne.